

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auswirkungen von Dürren auf Land- und Forstwirtschaft und notwendige Konsequenzen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. In welchem Umfang kommt es nach Kenntnis der Landesregierung im aktuellen Jahr zu Dürreschäden in Land- und Forstwirtschaft?

Der Landesregierung sind derzeit keine bezifferbaren Dürreschäden bekannt.

2. Wenden sich aktuell Landwirtschafts- und Forstbetriebe an die Landesregierung, um Hilfe bei existenzbedrohenden Dürreschäden zu erhalten?
  - a) Wenn ja, wie viele Hilfeersuchen beziehungsweise Anträge auf Dürrehilfe hat es 2022 diesbezüglich an staatliche Institutionen gegeben?
  - b) Welche Regionen des Landes sind besonders von Dürreschäden in der Land- und Forstwirtschaft betroffen?
  - c) Wie viele dürrebedingte Hilfeersuchen von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben beziehungsweise Anträge auf Dürrehilfe hat es jeweils in den letzten zehn Jahren gegeben?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend und getrennt nach land- und forstwirtschaftlichem Bezug beantwortet.

In Landwirtschaftsbetrieben sind derzeit keine Anträge auf Hilfen aufgrund existenzbedrohender Dürreschäden bekannt. Ein begrenztes Wasserangebot sowie hohe Temperaturen wirken sich landesweit ungünstig auf die Wuchsbedingungen aller Kulturen aus. Im Verlauf der letzten zehn Jahre haben 521 landwirtschaftliche Betriebe Anträge auf Schadenshilfe aufgrund der Dürre 2018 gestellt.

Von Forstbetrieben wurden bei der Landesforstanstalt als Bewilligungsbehörde entsprechende Förderanträge gestellt. Im laufenden Jahr 2022 sind bis jetzt 430 solcher Anträge aus Forstbetrieben des Landes von der Landesforstanstalt bewilligt worden. Aus den Anfragen von Forstbetrieben sind keine Rückschlüsse auf spezielle Regionen abzuleiten. In den Jahren 2019 und 2020 gab es aufgrund der lang anhaltenden niederschlagsarmen und teilweise sehr heißen Witterungsperioden deutliche Schäden an Waldbestockungen. Daraufhin wurde ein zusätzliches Förderprogramm zum Ausgleich der Folgen von Dürreschäden in privaten und kommunalen Forstbetrieben eingerichtet (ForstGAKFöRL M-V vom 23. Juli 2019).

Vor 2019 gestellte Anträge sind im Rahmen der regulären Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bearbeitet worden und können nicht nach Extremwetterereignissen ausgewertet werden. Für die Forstbetriebe haben sich die Dürreschäden aber auch erst ab 2019 besonders abgezeichnet, da vor dem ersten Dürrejahr 2018 ein sehr niederschlagsreicher Winter lag und der Bodenwasserspeicher gut gefüllt war. Weitere 72 Anträge sind aus den unterschiedlichsten Gründen abgelehnt worden.

3. Welche Möglichkeiten kann die Landesregierung den Landwirtschafts- und Forstbetrieben aufzeigen, um unbürokratische und schnelle Hilfe bei Dürreschäden zu erhalten?
  - a) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Liquidität besonders durch Dürre betroffener Land- und Forstwirtschaftsbetriebe zu erhalten?
  - b) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Futterknappheit in den von Dürre betroffenen viehhaltenden Betrieben zu vermindern?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Um die Liquidität besonders durch Dürre betroffener Land- und Forstwirtschaftsbetriebe zu erhalten, wurden neben den Schadenshilfen folgende zusätzliche Maßnahmen angeboten:

- Übernahme von Landesbürgschaften für Betriebsmittelkredite,
- Ankauf landwirtschaftlicher Flächen durch die Landesgesellschaft zur Liquiditätsbeschaffung für den veräußernden Landwirtschaftsbetrieb,
  - gleichzeitig Rückverpachtung zur Weiterbewirtschaftung,
  - Rückkaufoption des Landwirtes innerhalb der Pachtzeit,
- Stundung von Pachtraten für Landes- und BVVG-Flächen,
- Stundung fälliger Steuerzahlungen.

Über den Umfang der Inanspruchnahme liegen keine Erkenntnisse vor. Um die Futterknappheit in den von Dürre betroffenen viehhaltenden Betrieben zu vermindern, wurden ökologische Vorrangflächen für die Futterproduktion freigegeben.

4. Ist die ausnahmsweise vorzunehmende Freigabe von ökologischen Vorrangflächen für die Futterproduktion von viehhaltenden Betrieben aus Sicht der Landesregierung eine geeignete Maßnahme, wenn auch auf diesen Flächen dürrebedingt kein Futteraufwuchs zu erwarten ist (wenn ja, bitte begründen)?

Die Landesregierung begrüßt die Freigabe von ökologischen Vorrangflächen für die Futterproduktion. Die besonderen Umstände in der aktuellen Situation rechtfertigen diese Entscheidung. Die EU-Klimaschutzziele bleiben davon grundsätzlich unberührt. Die Menge des auf diese Weise gewonnenen Futters ergibt sich aus verschiedenen Faktoren, beispielsweise aus der Menge und der Verteilung der Niederschläge auf den Flächen.

5. Mit welchen Maßnahmen unterbindet die Landesregierung, dass trotz der auffälligen wiederkehrenden Trockenheit in weiten Teilen des Landes weiterhin Feuchtgebiete, Moore, Kleingewässer und Feuchtwälder entwässert und gleichzeitig bewirtschaftet werden?  
In welchem Umfang (Fläche in Hektar) werden nach Kenntnis der Landesregierung immer noch Niedermoorböden bei abgesenkten Wasserständen landwirtschaftlich genutzt?

In Mecklenburg-Vorpommern sind heute 61 Prozent der Landwirtschaftsfläche (rund 850 000 Hektar) künstlich entwässert. Darunter sind circa 160 000 Hektar Moore, die landwirtschaftlich genutzt werden. Dies sind mehr als die Hälfte der insgesamt 287 900 Hektar Moorböden in Mecklenburg-Vorpommern, die 12,5 Prozent der Landesfläche einnehmen (Quelle: [https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/GMC%20Schriften/2020-03\\_Moore%20in%20MV\\_Faktensammlung\\_%20Hirschelmann%20et%20al\\_final.pdf](https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/GMC%20Schriften/2020-03_Moore%20in%20MV_Faktensammlung_%20Hirschelmann%20et%20al_final.pdf))

Seit dem Jahr 2000 verfügt das Land über ein „Konzept zum Bestand und zur Entwicklung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern“ (kurz: Moorschutzkonzept), das 2009 fortgeschrieben wurde. Insgesamt wurden seit 1991 rund 26 000 Hektar Moore revitalisiert. Im Frühjahr 2022 wurde eine interministerielle „Taskforce Moorschutz“ gegründet und die Einrichtung einer Moorklimaschutzagentur (MOKLA) beschlossen. Das Hauptziel der MOKLA ist die Wiedervernässung von mehr als 200 000 Hektar Mooren in weniger als 18 Jahren. Dies soll überwiegend durch deren nasse Nutzung (Paludikultur) erreicht werden. Neben der Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren werden die Renaturierung und Neuanlage von Söllen und Kleingewässern über die Naturschutzförderrichtlinie des Landes gefördert. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts werden auch in Projekten zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie gefördert. Auf die Antworten zu Frage 7 und 9 wird verwiesen.

Dem Klimaschutz, der Klimaanpassung und dem Schutz der Ressource Wasser wird in der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 ein hoher Stellenwert gegeben. Die Partner haben sich unter anderem als Ziel gesetzt, in Mecklenburg-Vorpommern den Folgen des Klimawandels und dem Schutz des Wassers durch eine umfassende Wasserstrategie zu begegnen (Ziffer 219). Ein Entwurf wird derzeit erarbeitet.

6. Fördert die Landesregierung in der neuen GAP-Förderperiode landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden unter der Maßgabe, dass auf Niedermoorböden eine Wasserstauhaltung in Flur vorgenommen wird?  
Wenn nicht, warum nicht?

In der neuen GAP-Förderperiode wird die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) „Moorschonende Stauhaltung“ angeboten. Hier wird es zwei Alternativen geben: Stauhaltung auf entsprechenden Böden mit mindestens zehn Zentimeter unter Flur (volle Förderung) beziehungsweise mit mindestens 30 Zentimeter unter Flur (anteilige Förderung). Darüber hinaus wird mit der AUKM „Anbau Paludikulturen“ ein zusätzlicher Anreiz für die Landwirtschaft zur nassen Bewirtschaftung entsprechend angestauter Flächen (bei einer Stauhaltung von mindestens zehn Zentimeter unter Flur) geschaffen.

7. Fördert die Landesregierung in der neuen GAP-Förderperiode eine Ackernutzung, die den Erhalt von feuchten Ackersenken und Kleingewässern vorsieht?  
Wenn nicht, warum nicht?

Eine Förderung der Ackernutzung, die den Erhalt von feuchten Ackersenken und Kleingewässern vorsieht, wird in der neuen GAP-Förderperiode nicht erfolgen.

Die Landesregierung setzt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verschiedene Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen um, die unter anderem auch das Ziel des Wasserrückhaltes in der Fläche und somit die Förderung feuchter Biotopbeziehungswise feuchter Nutzung entsprechender Moorbodenstandorte zum Gegenstand hat. So wird durch die AUKM extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung unter anderem der Erhalt von (wieder) feuchten Flächen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, durch die AUKM Moorschonende Stauhaltung die Wiedervernässung trockengelegter Moore und durch die AUKM Anbau von Paludikultur der gezielte Anbau nasser Nutzpflanzen durch die Landwirte gefördert. Zudem wird die investive Söllerförderung fortgeführt. Dies alles dient dem Wasserrückhalt in der Fläche und somit dem Schutz vor Austrocknung und den Erhalt der natürlichen Wasserressourcen.

8. Wie entwickeln sich nach Kenntnis der Landesregierung die Wasserentnahmen landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern zum Zwecke der Bewässerung und damit der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion in den vergangenen zehn Jahren (bitte Entnahmemengen jährlich getrennt nach Entnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser darstellen)?  
Wie wirken sich diese Wasserentnahmen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers aus?

Die Wasserentnahmen insgesamt verzeichnen einen ansteigenden Trend. Wurden im Jahr 2007 rund 128 000 000 Kubikmeter Wasser gewonnen, so waren es 2019 circa 50 Prozent mehr, nämlich rund 178 000 000 Kubikmeter Wasser. Davon wurden dem Grundwasser 2007 rund 94 000 000 Kubikmeter und 2019 rund 112 000 000 Kubikmeter Wasser entnommen. Die Entnahme aus dem Oberflächenwasser hat um 100 Prozent zugenommen, von rund 34 000 000 Kubikmetern in 2007 auf rund 66 000 000 Kubikmeter Wasser in 2019.

Die größten Entnahmemengen erfolgen für die Öffentliche Wasserversorgung mit einem relativ gleichbleibenden Trend: 2007 in Höhe rund 92 000 000 Kubikmeter, 2019 rund 98 000 000 Kubikmeter Wasser.

Der Anteil der Entnahmemengen durch die Land- und Forstwirtschaft und die Fischerei hat sich in 2019 bezogen auf die Gesamtentnahmemenge von rund 178 000 000 Kubikmetern auf circa 30 Prozent erhöht, indem die Entnahmemengen von rund 4 000 000 Kubikmeter in 2007 auf rund 50 000 000 Kubikmeter in 2019 gestiegen sind (um mehr als das Zehnfache). Die vorgenannten Daten sind dem Statistischen Jahrbuch MV 2021 entnommen.

Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) werden die Grundwasserkörper in Mecklenburg-Vorpommern für jeden Bewirtschaftungszeitraum bezüglich des mengenmäßigen Zustandes bewertet.

Derzeit befinden sich sieben der 52 Grundwasserkörper in einem mengenmäßig schlechten Zustand: fünf aufgrund von Salzwasserzuflüssen (Ostsee, Bodden, aufsteigende Wässer aus dem Untergrund) und zwei wegen hoher Wasserentnahmen für die Öffentliche Wasserversorgung.

Kein Grundwasserkörper ist aufgrund von Wasserentnahmen zum Zwecke landwirtschaftlicher Beregnung in einem mengenmäßig schlechten Zustand.

9. Verfolgt die Landesregierung im Rahmen auch der Aktivitäten zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie besondere Strategien in häufig von Dürre betroffenen Regionen, um den Wasserhaushalt in diesen Regionen zu stabilisieren?  
Wenn ja, welche Regionen betrifft dies mit welchen Maßnahmen?

Wie die Jahre 2018 bis 2020 sowie das laufende Jahr 2022 zeigten, können alle Regionen in Mecklenburg-Vorpommern von Dürre betroffen sein. Eine regionale Differenzierung ist derzeit nicht erkennbar. Sommerliche Niederschläge, die zunehmend als ergiebige Kurzzeitereignisse (Starkniederschläge) vorkommen, fallen zufällig und regional sehr unterschiedlich aus und können eine vorübergehende Verbesserung erreichen.

Der Wasserhaushalt wird gemeinsam mit der Durchgängigkeit und der Morphologie der Gewässer als „Hydromorphologische Qualitätskomponente“ zur unterstützenden Bewertung der Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) herangezogen. Insbesondere dann, wenn nach den Ursachen dafür gesucht wird, dass eine oder mehrere der maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten nicht „gut“ sind und das Gewässer somit den „guten ökologischen Zustand“ beziehungsweise das „gute ökologische Potenzial“ verfehlt. Zur Bewertung des Wasserhaushalts von Wasserkörpern gemäß WRRL hat die LAWA ein entsprechendes Bewertungsverfahren herausgegeben.

Der Ressource „Wasser“ wird in der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 ein hoher Stellenwert gegeben und mit folgenden Zielen versehen:

- den Folgen des Klimawandels und dem Schutz des Wassers durch eine umfassende Wasserstrategie zu begegnen (Ziffer 219),
- die Gewässer entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie zu entwickeln und damit das Selbstreinigungsvermögen und die Resilienz gegenüber Klimawandelfolgen zu stärken (Ziffer 221).

In der Wasserstrategie, die im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als Entwurf vorliegt, sind die Stabilisierung des Wasserhaushalts und der Schutz der Wasservorräte wichtige Bausteine zur Klimaanpassung und Dürrevorsorge. Dem dienen folgende strategischen Ziele:

- das natürliche Speichervermögen der Landschaft erhöhen und dabei die natürlichen Bodenfunktionen im Hinblick auf die Wasserspeicherfähigkeit stärken,
- das ursprüngliche Puffervermögen der Landschaftselemente als natürliche Rückhalteräume wieder etablieren oder erhalten (Binnenentwässerungsgebiete, Sölle, Moore, Senken, Mulden),

- die Grundwasserneubildung insgesamt erhöhen, um eine Verschiebung von schnellen Direktabflüssen zum gedämpften Basisabfluss (grundwasserbürtiger Abfluss) zu fördern,
- die Wasserentnahmen und Verluste sowie die Wasserzehrung durch Pflanzen mindern.

Der Stabilisierung des Wasserhaushalts dient in hohem Maße auch der Renaturierung von Fließgewässern zur Umsetzung der WRRL. Der Um- bzw. Rückbau der begrädigten und auf schnellen Abfluss ausgerichteten Fließgewässer, die zur besseren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in erheblichen Teilen verrohrt wurden, steigert das Wasserrückhaltervermögen in der Landschaft und die Infiltration in das Grundwasser.

Bei der Sanierung von Seen wird ebenfalls das Ziel eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts verfolgt, da sie überwiegend vom Grundwasser gespeist werden bzw. ein enger Austausch zwischen Oberflächengewässer und dem Grundwasser besteht. Maßnahmen in Einzugsgebieten zur Reaktivierung von ehemaligen Feuchtgebieten, Seen, Söllen u. a. Senken dienen nicht nur der Stabilisierung des Wasserhaushalts durch Versickerung und Grundwasserneubildung, sondern auch dem Nährstoffrückhalt/-abbau und im Falle von Feuchtgebieten und Mooren auch der Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

10. Welchen Stand hat die Umsetzung des Moorschutzprogramms für den Schutz der Waldmoore erreicht?
- a) Wie viel Hektar Waldmoore sollten nach Planungen der Landesregierung bis wann durch vielfältige Maßnahmen revitalisiert sein?
  - b) Wie viel Hektar sind bisher tatsächlich revitalisiert?
  - c) Wie wirkt sich die aktuelle Regelung, dass baumbestandene Moore aktuell als Holzbodenfläche angesehen werden und bei Revitalisierung der Moore eine Kompensation dieser Holzbodenfläche zu erfolgen hat, auf den Fortschritt des Revitalisierungsprogramms für Waldmoore aus?

Die Fragen 10, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Moorschutzkonzept von 2000 wurde kein Gesamtflächenziel für die Vernässung von Waldmooren formuliert. Laut der Neuauflage des Moorschutzkonzeptes von 2009, „Konzept zum Schutz und zur Nutzung der Moore“, sollten von 2011 bis 2020 jährlich 400 Hektar Waldmoore im Gesamtwald vernässt werden – in Summe 4 000 Hektar.

Von 2000 bis 2009 wurden 1 241 Hektar Waldmoore im Gesamtwald laut dem „Konzept zum Schutz und zur Nutzung der Moore“ (Moorschutzkonzept) vernässt. Von 2010 bis 2021 wurden durch die Landesforstanstalt auf 812 Hektar Maßnahmen als Voraussetzung für eine Moorvernässung umgesetzt. Es wurden weitere circa 1 020 Hektar in diesem Zeitraum ganz oder überwiegend im Anstalts- beziehungsweise Landeswald durch Schutzgebietsverwaltungen (Nationalparke, Naturparke oder Biosphärenreservate) vernässt. Bis jetzt (2021) wurden also die Maßnahmen zur Vernässung von Waldmooren auf einer Fläche von 3 273 Hektar umgesetzt.

Der Erlass zur Regelung des forstrechtlichen Vorgehens bei Waldbetroffenheit im Zuge von Moorrestaurierungen (Grundwasseranhebungen) zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen vom 21. Februar 2022 stellt eine Veränderung zum bis dahin geltenden Erlass zur „Beeinträchtigung von Wald in Zusammenhang mit 1. Renaturierungen (Grundwasseranhebungen) und 2. Küstenschutzmaßnahmen“ vom 1. Juni 2001 dar. Mit der Neuregelung werden nur noch dann Vernässungsmaßnahmen auf bestockten Waldmooren ausgleichspflichtig, wenn die Waldfähigkeit dauerhaft verloren geht. Es kann also zu temporären Waldverlusten kommen, ohne dass die Notwendigkeit eines forsthoheitlichen Waldausgleiches entsteht. Weiterhin wurde die Mindestflächengröße, die zu einem forsthoheitlichen Waldausgleich führt, von 0,5 auf 1,0 Hektar zusammenhängende Fläche mit dauerhaftem Waldverlust erweitert. Mit dieser Regelung entsteht kaum noch die Notwendigkeit eines hoheitlichen Waldausgleiches.